

Riester-Rente und Bürgergeld

Das 2023 eingeführte Bürgergeld hat die Hartz-IV-Gesetzgebung ersetzt. Die Vermögensanrechnung bei Bezug der „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ (Bürgergeld) wurde grundlegend reformiert.

So ist geregelt, dass für die eigene Altersvorsorge bestimmte Versicherungsverträge vollständig von der Vermögensberücksichtigung ausgenommen sind. Insbesondere, wenn sie nach Bundesrecht ausdrücklich als Altersvorsorge gefördert werden, wie die Riester-Renten.

Versicherungsverträge für die Altersvorsorge sind von der Anrechnung frei!

Was, wenn die Riester-Rente bereits im Rentenbezug ist?

- Befindet sich die Riester-Rente bereits in der Leistungsphase, stellen sowohl die Rentenleistung als auch die mögliche 30 % Kapitalzahlung zu Rentenbeginn Einkommen dar, welches bei Bezug von Bürgergeld (Grundsicherung für Arbeitsuchende) entsprechend angerechnet wird.

Anmerkung: Für den Bereich der „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ nach dem Sozialgesetzbuch XII gilt für die Leistungen aus Riester-Renten eine Freibetragsregelung. Die Begründung seitens des Gesetzgebers:

„Ziel ist es einen Anreiz zu setzen, zusätzliche Altersvorsorge zu betreiben“.

Ob diese Regelungen auch für Bezieher von Bürgergeld bei einem Rentenbezug vor Erreichen der Regelaltersgrenze übernommen werden, bleibt abzuwarten.

Fazit: Riester-Renten genießen mit ihrem staatlich geförderten Kapital ohnehin einen besonderen Schutzstatus. Auch aus den bisherigen Arbeitsanweisungen der Bundesagentur für Arbeit ging die Nicht-Verwertbarkeit des geförderten Vermögens in Riester-Renten hervor.

Für den Bereich einer Pfändung zum Beispiel im Insolvenzfall hat der Bundesgerichtshof am 16. November 2017 (IX ZR 21/17) entschieden, dass das in einer Riester-Rente angesparte geförderte Vermögen nicht pfändbar und somit im Insolvenzfall nicht der Insolvenzmasse zuzuordnen ist.

Mit Einführung des Bürgergeldes wird es Hilfebedürftigen ermöglicht, existenzsichernde Leistungen zu erhalten, ohne auf ein mitunter über einen langen Zeitraum erspartes Vermögen – zum Beispiel für die Altersvorsorge – zurückgreifen zu müssen, da sie gegebenenfalls nur vorübergehend aufgrund einer Notlage auf Bürgergeld angewiesen sind.